

Merkblatt: Meldung von Kalamitätsschäden zur Steuervergünstigung

1. Schritt: Mitteilung über Schäden infolge höherer Gewalt

- Ab dem ersten Festmeter Schadholz kann eine Meldung über Kalamitätsholz erfolgen
- Formular „Mitteilung über Schäden infolge höherer Gewalt Est § 34b“ ausfüllen
spätestens 3 Monate nach dem Schadereignis einsenden
- Auf dem Formular Kalamitäten nach Sturm-, Schneebruch- und Käferholz getrennt
eintragen
- Flächenangaben betreffen nur die reine Holzbodenfläche
- Zu erwartende Schadensmenge angeben; diese muss erst durch eine Nachmeldung
korrigiert werden, wenn tatsächlich zu erwartende Schadensmenge die gemeldete
Schadensmenge um mehr als 20% übersteigt

2. Schritt: Nachweis über Schäden infolge höherer Gewalt

- Sobald der Hieb abgeschlossen ist, muss ein Nachweis eingereicht werden
- Formular „Nachweis über Schäden infolge höherer Gewalt Est § 34b“ ausfüllen und
einreichen
- Finanzbehörde möchte eine Holzliste / Losübersicht hierzu sehen, aus der
hervorgeht, wie groß die Hiebssmasse und welche Art von Kalamität es war sowie
wann der Hieb durchgeführt wurde

Generell gilt:

- a. Hälfte des Steuersatzes (50%):
Ab dem ersten Festmeter Schadholz kann für das Kalamitätsholz der halbe Steuersatz
beantragt werden.
- b. Viertel des Steuersatzes (25%): für Schadholzmenge, die den Nutzungssatz übersteigt
 1. Betriebe unter 50 ha: Schadholzmasse > pauschaler Nutzungssatz 5 Efm / ha
 2. Betriebe über 50 ha: Schadholzmasse > Nutzungssatz des Betriebsgutachtens

Solange der Nutzungssatz nicht überschritten wird, erhält der Waldbesitzer den
halben Steuersatz (für das Kalamitätsholz). Für alles Schadholz, was den Nutzungssatz
übersteigt, wird der Viertel-Steuersatz berechnet. Dabei hat der planmäßige
Einschlag, der ggf. bis zum Kalamitätsereignis erfolgt ist, keine Auswirkungen auf die
Nutzungssatzhöhe, die als Berechnungsgrenze der Holzmenge für den Viertel-
Steuersatz dient.

Zuständiger Sachbearbeiter Finanzamt Freudenstadt

Herr Dietenberger – 07441-56 13 54